



Bußgeldverfahren gegen Hersteller von Luxuskosmetik

Branche: Luxuskosmetik

Aktenzeichen: B11-24/05

Datum der
Entscheidungen: 30.06.2008Vollständiger Abschluss
des Verfahrens: Mai 2014

Das Kartellverfahren gegen Luxuskosmetikhersteller hat sechs Jahre nach Verhängung der Bußgelder durch das Bundeskartellamt nun auch seinen gerichtlichen Abschluss gefunden. Angesichts einer drohenden Erhöhung der Bußgelder durch das Oberlandesgericht Düsseldorf nahm im Mai 2014 das letzte verbliebene Unternehmen seinen Einspruch gegen die Entscheidung der Behörde kurz vor Beginn der mündlichen Verhandlung zurück. Damit endete ein Pilotverfahren zum Thema Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern.

Das Verfahren wurde im September 2005 mit Durchsuchungen bei acht deutschen Tochterunternehmen führender Hersteller von Luxuskosmetik sowie einer Privatperson eingeleitet. Die Beschlussabteilung erließ im Juli 2008 gegen neun Unternehmen und dreizehn persönlich verantwortliche Geschäftsführer Bußgelder in Höhe von knapp 10 Mio. Euro wegen eines wettbewerbsbeschränkenden Marktinformationssystems ([vgl. Pressemitteilung des Bundeskartellamtes vom 10.07.2008](#)).

Bei den bebußten Unternehmen handelte es sich um

- Chanel Deutschland,
- Clarins,
- Cosmopolitan Cosmetics Prestige,
- Coty Prestige Lancaster Group,
- Estée Lauder Companies,
- L'Oréal Deutschland,

- LVMH Parfums & Kosmetik Deutschland,
- Shiseido Deutschland,
- YSL Beauté.

Die genannten Unternehmen trafen sich regelmäßig in der sogenannten Schlossrunde, mindestens zwischen 1995 bis zur Durchsuchung des Bundeskartellamtes im September 2005, und tauschten sich über eine Vielzahl von unternehmensinternen Daten aus. Sie meldeten vierteljährlich detaillierte Umsatzzahlen an einen Moderator und informierten einander über Werbeausgaben, Retouren und geplante Produktneueinführungen. Die Unternehmen tauschten auch Informationen über das Verhalten gegenüber ausgewählten Parfümerien sowie Vertriebsstrukturdaten und in Einzelfällen über geplante Preisanhebungen aus. Dabei handelte es sich um wesentliche Wettbewerbsparameter, deren Austausch zwischen Wettbewerbern – in identifizierender und geheim gehaltener Form – die konkrete Eignung zur Wettbewerbsbeeinträchtigung besaß. Zwei der beteiligten Unternehmen (*LVMH Parfums & Kosmetik* und *Cosmopolitan Cosmetics Prestige*, jetzt *P&G Prestige Products*) gingen nicht gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes von 2008 vor, so dass diese Bußgeldbescheide bereits damals bestandskräftig geworden waren. Die übrigen Unternehmen und deren Verantwortliche legten Einspruch ein.

Vier Unternehmen konnten sich durch konzerninterne Umstrukturierungen der Haftung für die verhängten Bußgelder entziehen (*Chanel*, *L'Oréal*, *YSL Beauté* sowie *Coty Prestige Lancaster*). Gegen diese Unternehmen stellte das OLG Düsseldorf die Verfahren im Jahr 2013 ein. Bei drei der Unternehmen fand eine sogenannte „Gesamtrechtsnachfolge“ statt, d.h. die an dem Marktinformationssystem beteiligten Unternehmen wurden in ihrer Gesamtheit durch ein anderes Unternehmen übernommen. Bei einem Unternehmen hingegen erfolgte eine „Einzelrechtsnachfolge“, d.h. die Vermögenswerte wurden auf eine neue Gesellschaft im Rahmen eines sog. „Asset Deals“ übertragen. Während mit der 8. GWB-Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung im Jahre 2013 eine Regelung zur Bußgeldhaftung des Gesamtrechtsnachfolgers eingeführt und damit die bestehende Gesetzeslücke teilweise geschlossen wurde, sieht die derzeitige Gesetzeslage eine Haftung des Einzelrechtsnachfolgers weiterhin nicht vor.

Nachdem der Bundesgerichtshof im April 2013 ein Grundsatzurteil zur Bußgeldbemessung bei Kartellverstößen erlassen hatte (vgl. dazu Pressemitteilungen

des Bundeskartellamtes vom [10. April 2013](#)¹ und [19. April 2013](#)²), entschieden sich zwei weitere Unternehmen (*Shiseido* und *Estée Lauder*) dazu, ihre Einsprüche zurückzunehmen.

Kurz vor Beginn der mündlichen Verhandlung teilte der Vorsitzende des zuständigen Kartellsenates des Oberlandesgerichtes Düsseldorf mit, dass auf Basis des vom Bundeskartellamt festgestellten Kartellverstoßes und des - aufgrund des genannten Grundsatzurteils des Bundesgerichtshofes zugrunde zu legenden - Bußgeldrahmens die vom Amt verhängten Bußgelder zu niedrig sein dürften. Daraufhin nahmen im Mai 2014 das letzte verbliebene Unternehmen (*Clarins*) sowie zwei verantwortliche Personen ihre Einsprüche zurück.

¹http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2013/10_04_2013_BGH-Zement.html

²http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2013/19_04_2013_Bu%C3%9Fgeldleitlinien.html